

Stellungnahme der Frauensektion im BKA zum ExpertInnen-Papier Juli 2012 – STRAT-AT 2020

Kapitel 2.2. Herausforderungen und Prioritäten aus wirtschaftspolitischem Blickwinkel:

Die grundlegende Zielsetzung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, muss in Österreich für den Einsatz aller GSR-Fonds maßgebend sein. Dies gilt insbesondere angesichts der in Österreich bestehenden Gleichstellungsdefizite.

Die Erreichung der Ziele der Strategie EU 2020 erfordert eine deutliche Angleichung der Chancen von Frauen und Männern und bessere Nutzung des Potenzials der Frauen. Eine Vernachlässigung dieses Erfordernisses hat wirtschaftlich negative Auswirkungen.

Daher sind folgende **gleichstellungspolitisch und wirtschaftspolitisch relevanten Herausforderungen und Prioritäten**, welche auch in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates von 2011 und 2012 für Österreich genannt werden, explizit in der nächsten Strukturfondsperiode zu berücksichtigen:

1. Frauenerwerbstätigkeit

Die Beschäftigungsquote von Frauen (20-64 J.) liegt 2011 mit 69,6 Prozent deutlich unter jener der Männer (80,8 Prozent). Ihre Teilzeitquote beträgt 44,0 Prozent (Männer: 8,9 Prozent). Die Steigerung der Frauenerwerbsquote durch Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung führt nicht zu einer eigenständigen Existenzsicherung.

Die Steigerung der (Vollzeit-)Erwerbsbeteiligung von Frauen ist ein prioritäres Ziel in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik (siehe auch Nationales Reformprogramm 2011 und 2012), um das nationale EU 2020-Ziel einer Gesamtbeschäftigungsquote von 77-78 Prozent zu erreichen bzw. die Armutsgefährdung zu verringern. Steigende Frauenbeschäftigung stärkt auch die Binnennachfrage und damit das Wirtschaftswachstum. Daher sind Maßnahmen zur Erhöhung der (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit von Frauen auch explizit in die Lösungsstrategien (S. 25) mit aufzunehmen.

Um die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen zu erhöhen, sind u.a. die Schaffung von qualitativ hochwertigen Erwerbsmöglichkeiten, vor allem Vollzeitbeschäftigungsmöglichkeiten, für Frauen (siehe länderspezifische Empfehlungen von 2012), Qualifizierungsmaßnahmen gezielt für Frauen, u.a. in geschlechts-atypischen Bereichen, und in verstärktem Maße Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern, notwendig. Der Ausbau sozialer Dienstleistungen hat hier besonders

große und entscheidende Bedeutung, weshalb darauf gesondert eingegangen wird (s.u.).

Die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern haben sich in den letzten Jahren kaum verringert. Die Differenz lag sowohl 2000 als auch 2010 bei rund 40 Prozent (mittlere Bruttojahreseinkommen aller unselbständig Erwerbstätigen) bzw. bereinigt um das Erwerbsausmaß bei 25,5% (Statistik Austria). Damit liegt Österreich an letzter Stelle in der EU.

Die Reduzierung des hohen geschlechtsspezifischen Lohnunterschieds bildet daher eine Priorität. Der „Nationale Aktionsplan für Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ (NAP Gleichstellung) hat u.a. dies zum Ziel. Die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen müssen aber in allen relevanten Bereichen aufgegriffen werden, um wirksam umgesetzt zu werden.

2. Ausbau sozialer Dienstleistungen

Es besteht eine große und steigende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Dienstleistungen für Pflege und Betreuung Angehöriger und für Kinderbetreuung. 2011 lag die Betreuungsquote bei den unter 3-jährigen Kindern laut Statistik Austria bei weniger als 20 Prozent und somit noch deutlich unter der EU-Zielvorgabe (33 Prozent). Bei den 3- bis 6-Jährigen müssen regionale Betreuungslücken beseitigt werden, insbesondere im ländlichen Raum. Qualitative Verbesserungen sind notwendig, insbesondere bei den Schließzeiten (vor allem im Sommer) und den täglichen Öffnungszeiten.

Maßnahmen in diesem Bereich schaffen Arbeitsplätze, bauen Barrieren der Frauenbeschäftigung ab und verbessern Laufbahnen. Investitionen in soziale Infrastruktur erhöhen das Wirtschaftswachstum sowie auch das Bruttoregionalprodukt und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Entwicklungschancen für Regionen und müssen daher entsprechend deutlich in den Prioritäten verankert sein

3. NAP Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt

Die Umsetzung des NAP Gleichstellung und weiterführender Maßnahmen zu seinen vier Handlungsfeldern (1. Diversifizieren von Bildungswegen und Berufswahl; 2. Erhöhen der Chancen am Arbeitsmarkt, der Erwerbsbeteiligung und der Vollzeitbeschäftigung von Frauen sowie Infrastruktur für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie; 3. Mehr Frauen in Führungspositionen; 4. Reduzieren der geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede) sollten sich auch in den Prioritäten wiederfinden. Denn

wichtige bestehende **Wachstumsengpässe und Herausforderungen** werden durch die strategischen Ziele und Handlungsfelder des NAP Gleichstellung aufgegriffen.

Dessen Programmatik soll daher in die Partnerschaftsvereinbarung aufgenommen werden. Für die GSR-Fonds-Periode 2014+ sind weiterführende Maßnahmen entsprechend dieser Programmatik zu planen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

4. Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Nicht-Diskriminierung

Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Fonds ist die Anwendung des **dualen Ansatzes** erforderlich: Sowohl Gender Mainstreaming einschließlich Gender Budgeting als auch spezifische Gleichstellungsmaßnahmen sind erforderlich. Beides ist bei Analyse, Zielen, Maßnahmen, einzubeziehenden Organisationen und Stellen, Monitoring und Evaluierung zu berücksichtigen. Dazu bedarf es eines koordinierten Vorgehens aller Fonds. Die Durchführung von Gender Mainstreaming und spezifischen Maßnahmen soll mittels Evaluierungen überprüft werden.

Kapitel 2.3.3 KMU-Politik

Der Small Business Act der Europäischen Kommission geht an mehreren Stellen auf das Ziel, mehr Unternehmensgründungen durch Frauen und im Resultat mehr weibliche Unternehmerinnen zu erreichen, ein (u.a. bezogen auf Anreize, Zugang zu Finanzmitteln, Förderprogramme etc.). Diese Zielsetzung muss sich im Mitteleinsatz der GSR-Fonds wiederfinden. Gleiches gilt für die Zielsetzungen und den Mitteleinsatz im Bereich der Forschungs-, Technologieentwicklungs- und Innovationspolitik.

Kapitel 2.4. Erwägungsgründe für die Auswahl thematischer Ziele und Prioritäten

Die oben genannten Herausforderungen und Prioritäten (1 – 4) bzw. Maßnahmen tragen zu mehreren thematischen Zielen bei: EMPL, Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte; EU-Priorität 6 (ELER), Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten; POV, Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut; aber auch LLL, Investitionen in Bildung, Kompetenzen und Lebenslanges Lernen.

Die genannten **Herausforderungen und Prioritäten haben direkten Bezug zum Nationalen Reformprogramm und den länderspezifischen Empfehlungen**, dienen **den EU 2020-Zielen** und sind daher **für ESF und EFRE sehr relevant**. Was die **ländliche Entwicklung** betrifft, können die quantitative und qualitative Steigerung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen (siehe oben 1), der Ausbau der sozialen Infrastruktur / Dienstleistungen (2), die Verringerung der geschlechtsspezifischen Ein-

kommensunterschiede und Maßnahmen im Sinne des NAP Gleichstellung unverzichtbare Beiträge zu den EU 2020-Zielen leisten, insbesondere zum Beschäftigungsziel und zum Ziel Verminderung der Armut und sozialen Ausgrenzung. Daher sind diesbezügliche Maßnahmen in der Partnerschaftsvereinbarung wie auch den operationellen Programmen zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Erwägungen und der vorgesehenen Konzentration des Mitteleinsatzes wird vertreten:

- Der Restbetrag der 20 Prozent sollte im ESF (auch) für die Investitionspriorität „Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“ verwendet werden. Insgesamt soll der ESF zu den thematischen Zielen 8 (EMPL), 9 (POV) und 10 (LLL) beitragen. Im EFRE sollte aus dem Restbereich der 20 Prozent die Investitionspriorität „Investitionen in die soziale Infrastruktur“ unterstützt werden (Ausbau der Kinderbetreuungs- sowie Pflege- und Betreuungsdienstleistungen). (Beitrag zum thematischen Ziel 9, POV.) Im ELER, bei dem es kaum formale Konzentrationsvorschriften gibt, sollte die EU-Priorität 6, „Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ deutlich stärker unterstützt werden. Für die als notwendig erachteten Maßnahmen betreffend Aktionen zur Förderung der Gleichstellung am Arbeitsmarkt, Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und Ausbau sozialer Dienstleistungen/sozialer Infrastruktur für Betreuung und Pflege Angehöriger (insbesondere auch, um die Erwerbschancen und Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern) muss jedenfalls ein bedeutend höherer Anteil der ELER-Mittel als fünf Prozent vorgesehen werden.
- Gleichzeitig bedeutet das nicht, dass das Thema Gleichstellung nur im Rahmen dieser „Restbereiche“ seinen Platz finden soll. Als Querschnittsaufgabe sind auch Mittel, die für die entsprechenden Ziele vorgesehen sind, in diesem Sinne zu verwenden, z.B. für das IKT oder das KMU-Ziel des EFRE.

Dies gilt abgesehen von den Vorgaben der Verordnungsvorschläge betreffend das horizontale Ziel der Geschlechtergleichstellung und Nicht-Diskriminierung.

Was die Verfügbarkeit nationaler und/oder EU-Mittel betrifft, sind die Kofinanzierungsmittel von nationaler Seite für Maßnahmen entsprechend 1 – 4 grundsätzlich durch die jeweils zuständigen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) und Ressorts aufzubringen.

Die Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen nimmt rapide zu und ist angesichts der budgetären Lage in manchen Regionen nur noch schwer bewältigbar. Um die-

sem dringenden Bedarf begegnen zu können und zur budgetären Entlastung der öffentlichen Haushalte, zur Unterstützung der Kommunen und für die Zukunft der Entwicklung der Regionen müssen die Mittel von EFRE und ELER auch zum Ausbau der sozialen Infrastruktur verwendet werden.

Der Ausbau der sozialen Dienstleistungen sollte aus dem EFRE- (Art. 3 Z1 c. „Investitionen in die soziale Infrastruktur, die Gesundheits- und die Bildungsinfrastruktur“) und dem ELER-Fonds (Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten) gefördert werden.

Kapitel 2.9.1 Horizontale Prinzipien

Die Übernahme der **Vorgehensweise** entsprechend dem ESF ist eine unabdingbare Voraussetzung, um eine Integration des dualen Ansatzes von Gender Mainstreaming und Gleichstellungspolitik umsetzen zu können. Daher kann es sich nicht nur um eine Empfehlung für die anderen Programme handeln, sondern um eine Bedingung. Dies ist nicht nur in der Förderabwicklung zu bedenken, sondern in der gesamten Prozessarchitektur, also z.B. auch in der Gestaltung der Partnerschaftsvereinbarung oder der Zielformulierung.

Kapitel 3. Integrative Territoriale Entwicklung

Das Thema Armut und soziale Ausgrenzung im ländlichen Raum ist eine fondsübergreifende Schnittstelle und sollte (neben dem ESF) auch durch ELER und EFRE auf lokaler Ebene und zur Förderung einer integrativen territorialen Entwicklung aufgegriffen und unterstützt werden.

Verstärkte Erwerbsbeteiligung von Frauen und Verbesserung der Möglichkeiten, Erwerbsarbeit und Betreuungs-/Pflegearbeit für Kinder oder alte Menschen zu vereinbaren, sollte als Standortfaktor und Entwicklungschance in allen drei Fonds aufgegriffen und unterstützt werden. (Vgl. S. 102 des ExpertInnen-Papiers.) Für die Erarbeitung der operationellen Programme bedeutet das beispielsweise, bei den Analysen der Entwicklungsvoraussetzungen, bei den analysebasierten Prioritätensetzungen und Maßnahmenplanungen sowie den Indikatoren für Monitoring und Evaluierung muss auf die jeweilige Situation der Frauen, die Vereinbarkeitsmöglichkeiten von Erwerbs- und Privatleben und soziale Dienstleistungen (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Ungleichheiten beim Zugang je nach Region) geachtet werden.

Das ELER-Programm sowie das ELER-Unterprogramm LEADER sollten in der nächsten Strukturfondsperiode generell viel stärker zur Förderung der sozialen Ein-

gliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten mit den Schwerpunkten Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe, Schaffung von Arbeitsplätzen (insb. in Bereichen mit zusätzlichem Mehrwert wie sozialen Dienstleistungen, Bildung etc.) und Förderung der lokalen Entwicklung eingesetzt werden.

Der Ausbau von Infrastrukturen für Sozialeinrichtungen, Kinderbetreuung, Altenbetreuung und Pflege sollte mit EFRE-Förderungen unterstützt werden, da er für die regionale und lokale Entwicklung große Bedeutung hat und die Investitionspriorität „Förderung der sozialen Eingliederung“ unterstützt, die insbesondere regional und lokal angegangen werden muss.

Innovative Projekte und (Gemeinde-) übergreifende Kooperationen für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur sollten, auch mithilfe von Anreizen, angestoßen und gefördert werden.